

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister
FB 4 / 4.1

Bebauungsplan Nr. 14 – Zum Bauckmert – 2. Förmliche Änderung und Ergänzung –

Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Es folgen die Seiten 1 – 6

(Ifd. Nrn. 1 – 2)

4.1
17/08.2018



Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

51702 Bergneustadt

Ortsgruppe Bergneustadt

Wolfgang Scharf
Vorsitzender

Längstenstr. 11
51702 Bergneustadt

Telefon: 02261 44415
E-Mail: wolgang.scharf@web.de

Bergneustadt, den 15. August 2018

**Bebauungsplan Nr. 14 – Zum Bauckmert; 2. förmliche Änderung
Anschreiben vom 19.7.2018, Az 61-26-01
Stellungnahme mit Anregungen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsverein des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) hat sich intensiv mit der beabsichtigten Änderung befasst. Dabei bitten wir noch zusätzlich folgendes zu beachten:

Aus aktuellem Anlass (Klimawandel, lange Trockenperioden) wäre es wünschenswert, wenn nicht das gesamte Dachflächenwasser der neu zu erstellenden Gebäude in die Kanalisation eingeleitet würde, sondern zumindest teilweise auf den Grundstücken versickern und somit letztendlich wieder unseren ausgetrockneten Bachläufen zur Verfügung stehen könnte.

Desweiteren sollte zumindest für die größeren Baugrundstücke noch ein Pflanzgebot für heimische Bäume, Sträucher, Hecken und Stauden in den Bebauungsplan aufgenommen werden, wie es vielerorts schon aufgrund des Insektensterbens und dem damit verbundenen Nahrungsrückgang für die Vogelwelt praktiziert wird.

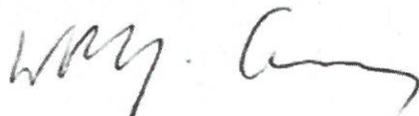
Da in den letzten Jahren die Insektenpopulation und damit verbunden auch die Artenvielfalt und –anzahl besorgniserregend zurückgegangen ist, sollte eine Freilegung der Bauflächen möglichst abschnittsweise (verteilt auf 2 Jahre) und wie bereits in den Fachbeiträgen vorgegeben, erst ab Oktober erfolgen. Ebenso sollte ein naturfreundlicher „Umzug“ mit einem ausreichenden Zeitfenster in die vorbereiteten Ausgleichsflächen möglich sein.

Am Tage unserer Ortsbesichtigung wurden von der Straße Wiedenester Blick aus 2 kreisende Milane beobachtet, so dass anzunehmen ist, dass der zu bebauende Bereich mit zum Einzugsgebiet für Greifvögel für deren Nahrungssuche gehört. Auch daher sollte ein möglichst behutsames „Verdrängen“ der vorhandenen Tierwelt aus dem Plangebiet in den auf der Ausgleichsfläche anzulegenden Krautsaum, den Waldrandstreifen und den Mischwald vorgenommen werden.

Der im Fachbeitrag vom 14.7.2016 erwähnte Abzug bei der Bewertung für die Ausgleichsflächen von 1,0 wegen Springkrautbestand kann nicht nachvollzogen werden, da bei einer Ortsbesichtigung keine größeren Bestände dieser Art vorgefunden wurden. Insoweit sollte der Abzug korrigiert werden.

Wenn alle genannten Fachbeiträge nebst dazugehörigen Lageplänen usw. bei der Durchführung der geplanten Bebauung Berücksichtigung finden und auch auf Vorstehendes eingegangen wird, bestehen seitens des NABU keine grundsätzlichen Bedenken für die Genehmigung der o.g. Änderung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. G.' followed by a flourish.

Zum Schreiben vom NABU, Ortsgruppe Bergneustadt vom 15.08.2018

Der NABU, Ortsgruppe Bergneustadt, regt an das Dachflächenwasser nicht vollkommen in den Kanal abzuleiten, sondern teilweise versickern zu lassen, damit dieses den Bachläufen zur Verfügung steht.

Des Weiteren wird auf ein Pflanzgebot von heimischen Bäumen, Sträuchern, Hecken und Stauden, welches im Bebauungsplan aufgenommen werden sollte, aufmerksam gemacht.

Er weist darauf hin, dass bei einer Begehung kein größerer Bestand von Springkraut vorgefunden wurde und somit der Abzug für die Bewertung der Ausgleichsflächen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag korrigiert werden müsste.

Zusätzlich soll bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ein ausreichendes Zeitfenster vorgesehen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stadt Bergneustadt ist abwasserbeseitigungspflichtig und damit für den Schutz dritter (hier: Unterlieger) verantwortlich. Da sich in dem zu überplanenden Gebiet ein Mischwasserkanal befindet, besteht gemäß § 9 Absatz 5 Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt, in der zur Zeit gültigen Fassung, ein Anschluss- und Benutzungszwang auch für das Niederschlagswasser.

Der Allgemeine Teil der Begründung, Ziffer 6.7, wird entsprechend angepasst.

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 – Zum Bauckmert, rechtskräftig seit dem 28.01.1986, ist im Punkt 11 (Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25a und b Baugesetzbuch) festgesetzt je angefangene 15 qm Vorgartenfläche mindestens ein strauchartiges Gehölz und je angefangene 15 m Straßenfrontlänge, sofern die Vorgartentiefe dies zulässt, mindestens ein Baum zu pflanzen.

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ist unter Punkt 3.4.1, Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades für die Biotopfunktion, nachzulesen, nach welchen Grundlagen die Ermittlung des Konfliktpotentials und des Beeinträchtigungsfaktor bewertet wurde. Für die Gras- und Krautkultur, wo das Springkraut einzuordnen ist, wurde der Beeinträchtigungsfaktor Biotopfunktion (FBBi) von 0,8 ermittelt. Das Konfliktpotential wurde somit nach Tabelle 4 im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit hoch bewertet. Den Beeinträchtigungsfaktor von 1,0-0,9 erhalten nur die Biotoptypen, deren Verlust in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren nicht wiederhergestellt werden kann.

Zum zeitlichen Ablauf wird auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag Punkt 4.4 (Flächenverfügbarkeit/Maßnahmenträger/zeitliche Umsetzung) verwiesen.

Abstimmungsergebnis:


**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**
**AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT
UND REGIONALE-PROJEKTE**

 Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

 Kontakt: Herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

 dieter.kuetemann@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 20.08.2018

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Bergneustadt

**Bebauungsplan Nr. 14 – Zum Bauckmert, 2. förmliche Änd. –
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 19.07.2018, Az.: 61-26-01**

Der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Brandschutz:

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Fläche WA, Allgemeines Wohngebiet: min. 800 l/min.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Landschaftsschutz:

Gegen die 2. förmliche Änderung des Bebauungsplans Nr.14 „Zum Bauckmert“ bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken.

Die aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) resultierenden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des B-Plangebietes sind auf verbindlicher vertraglicher Grundlage zu sichern und umzusetzen.

Ich weise darauf hin, dass der Ausgleich aufgrund der Eingriffswirkungen dauerhaft sicherzustellen ist.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ebenso wie die der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unverzüglich mit der Realisierung der Planung zu erfolgen.

Da der Oberbergische Kreis nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (§34 Abs.1) ein Ausgleichskataster zu führen hat, bitte ich um Mitteilung der nach In-

 Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

 Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

 Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

krafttreten bzw. der nach Realisierung der Planung durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen.

Für die Eintragung in das Kataster sind Lage, Größe und Art der durchgeführten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kütemann', with a horizontal line extending to the right.

(Kütemann)

Zum Schreiben vom Oberbergischem Kreis vom 20.08.2018

Der Oberbergische Kreis weist auf die Sicherstellung von mindestens 800l/min für 2 Stunden Löschwassermenge hin.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Ausgleich der Eingriffswirkungen dauerhaft zu sichern ist und bittet um Mitteilung an das Ausgleichskataster nach Inkrafttreten bzw. nach Realisierung der Planung der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Aussage Feuerwehr

Der Ausgleich der Eingriffseinwirkungen wird sichergestellt durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bergneustadt. Hier wird auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Punkt 4.4 (Flächenverfügbarkeit/ Maßnahmenträger/ zeitliche Umsetzung), verwiesen.

Die Mitteilung an das Ausgleichskataster erfolgt mit Inkrafttreten bzw. der Realisierung der Planung.

Abstimmungsergebnis: